

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 WienEisenstadt, am 31.10.2018
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B448-10000-5-2018**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitergesetz 1984 und das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMASGK-462.401/0013-VII/B/7/2018

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Gesundheits-, familien-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedenken gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen:

Durch die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen der Landarbeit an die Bestimmungen des Arbeitsrechts im gewerblichen Bereich soll ua die Höchstarbeitszeit auf 12/60 für die Arbeitsspitzen und die tägliche Höchstarbeitszeit auf zwölf Stunden bei Gleitzeit angehoben werden. Mit den gesetzlichen Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen sollen wichtige Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine gesetzliche Bindung erhalten, um einerseits gesundheitspolitische Funktionen (Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und auch weitergehende sozialpolitische Anforderungen unserer Gesellschaft (Gestaltung des sozialen Lebens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Privatleben, Teilnahme an Bildungsmöglichkeiten sowie kulturellen oder vereinsmäßigen Aktivitäten in der Freizeit, ...) zu gewährleisten und abzusichern.

In Gesamtbetrachtung aller vorliegenden Änderungen liegt eine eindeutige und klare Machtverschiebung zugunsten des Arbeitgebers vor. Gerade unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird die massive Ausweitung der zulässigen Arbeitszeit abgelehnt.

Zu Z 27 (§ 61a Abs. 5):

Der Verweis auf § 236a Abs. 4a Z 3, Abs. 4b und 4c ist nicht möglich, da im Landarbeitsgesetz 1984 die angeführte Bestimmung in dieser Ausgestaltung nicht vorhanden ist.

Eine derartige Regelung ist, da hierdurch eine Dienstnehmergruppe, wie im zweiten Satz vorgesehen, vom Anwendungsbereich des Abs. 3 (Wochenarbeitszeit einschließlich Überstunden darf in 4 Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten) ausgenommen werden soll, vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken überlanger Arbeitszeiten und den negativen Auswirkungen im Privat- und insbesondere Familienleben (Stichwort „Kinderbetreuung“), aber grundsätzlich abzulehnen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 31.10.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

